

Oberaufsichtskommission
berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
CH 3011 Bern

Via Mail:
recht@oak-bv.admin.ch

Zürich, 28. November 2024

Stellungnahme Weisungsentwurf Übertragung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum Weisungsentwurf «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» Stellung zu nehmen.

Wir bereits in den Vorbesprechungen erwähnt, hätten wir uns für die Festlegung des übertragbaren Teils des Vorsorgeguthabens eine pragmatischere Lösung gewünscht, am besten ein Frankenbetrag pro Alter. Wir erachten die Hürde, dass nur Vorsorgeguthaben in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden dürfen, falls sichergestellt ist, dass sie ausschliesslich aus Lohnanteilen über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG stammen, als zu hoch. Aufgrund des anfallenden Aufwandes werden so in der Praxis sehr viele Überträge verhindert.

Wir sind weiterhin der Meinung, dass dies über den Verordnungsgeber gelöst werden sollte und nicht über Weisungen der OAK BV.

Für die Beantwortung von Fragen zu obenstehenden Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



André Tapernoux
Präsident SKPE



Olivier Deprez
Sekretär SKPE